

Fremdfirmenordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Leitsätze des Standortes Schwedt	2
2.	Allgemeine Hinweise für den Standort Schwedt	3
3.	Personaleinsatz	3
4.	Arbeitsplatzgestaltung.....	3
5.	Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot	4
6.	Parken von Fahrzeugen und benutzen der Verkehrswege	4
7.	LEIPA Werkseigentum	4
8.	Arbeits- und Baustellen/Hoch- und Tiefbauarbeiten.....	4
9.	Arbeitsmittel des Auftragnehmers.....	5
10.	Krananlagen und Flurförderfahrzeuge	5
11.	Arbeiten mit thermischen Verfahren.....	5
12.	Spannungsführende Anlagen	5
13.	Medien: Gas, Dampf, Wasser oder Press-/ Arbeitsluft.....	5
14.	Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen.....	5
15.	Umgang mit Abfällen.....	6
16.	Meldung von Unfällen und Schadensfällen	6
17.	Verpflichtung zur Geheimhaltung.....	6
18.	Sicherheitsklausel.....	6
19.	Wichtige Rufnummern und Handlungsabfolgen (bei Unfall, Feuer u. Notfall).....	7
a.	Anlage	8

1. Leitsätze des Standortes Schwedt

Die LEIPA Georg Leinfelder GmbH hat ein Managementsystem, welches gemäß den Normen ISO 9001/14001/50001/45001/EMAS/22000 aufgebaut und gelebt wird. Betrieblicher Umweltschutz ist deshalb erklärtes Ziel von LEIPA.

Wir verstehen die Natur, die Gesellschaft, die Wirtschaft und jedes einzelne Unternehmen als Teile eines globalen ökologischen Systems, dessen Gleichgewicht und Artenvielfalt entscheidend für den Fortbestand allen Lebens sind. Wir bekennen uns als Wirtschaftsunternehmen zu unserer besonderen Mitverantwortung für die Bewahrung der natürlichen Lebensbedingungen.

Wir sind davon überzeugt, dass der schonende Umgang mit den öffentlichen Gütern Wasser, Boden, Luft sowie Flora und Fauna mit marktwirtschaftlichen Instrumenten gesichert werden muss und dass in gemeinsamer Anstrengung das allgemeine Bewusstsein für den Umweltschutz durch Informationen und Ausbildung zu verstärken ist.

Wir sehen große unternehmerische Chancen in einer umweltorientierten, freien Wirtschaftsordnung, die das Wohlergehen auch für künftige Generationen sichert. Aus diesem Grunde verpflichten wir uns nach den folgenden Umweltgrundsätzen zu handeln:

- Der Umweltschutz ist ein vorrangiges Unternehmensziel und ist deshalb wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensstrategie.
- Wir ordnen den Umweltschutz als wichtige Führungsaufgabe ein und stellen sicher, dass er in allen betrieblichen Funktionen und auf allen Ebenen in konkrete Ziele und Verhaltensregeln umgesetzt wird.
- Maßnahmen zur Einhaltung der Gesundheit unserer Mitarbeiter sind zentrale Aufgaben unserer Umweltschutzbemühungen.
- Gut ausgebildete Betriebsbeauftragte für den Umweltschutz stellen sicher, dass die staatlichen Umweltgesetze bei allen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt werden und freiwillige, über die Vorschriften hinausgehende Maßnahmen, wenn immer möglich, zur Anwendung gelangen.
- Durch umfassende Informationen unserer Mitarbeiter über Umweltaspekte motivieren wir sie zu umweltbewusstem Verhalten.
- In regelmäßigen Abständen überprüfen wir den Stand des Umweltschutzes in unserem Unternehmen, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen und weitere Fortschritte zu erreichen.
- Bei der Wahl der Produktionsverfahren berücksichtigen wir deren Umweltverträglichkeit. Wir setzen Rohstoffe ein, die die Ressourcen der Natur schonen und nutzen Energie und Wasser so sparsam wie möglich.
- Wir stellen uns allen gesellschaftlichen Gruppen zum offenen Dialog und arbeiten mit Behörden, Verbänden und anderen Institutionen im Umweltschutz zusammen, um weitere Fortschritte zu erzielen.
- Alle unsere Geschäftspartner werden in die Bemühungen zum verbesserten Umweltschutz einbezogen. Von unseren Lieferanten erwarten wir spezielle Umweltstandards. Unsere Kunden informieren wir ausführlich über unsere umweltschonenden Maßnahmen.
- Wir verstehen die gesetzlichen Bestimmungen als Mindestanforderungen und streben im gesamten Unternehmen ein höheres Maß an Umweltschutz an.

2. Allgemeine Hinweise für den Standort Schwedt

Diese Betriebsordnung mit dem Anhang a, ist eine Hilfe für alle Fremdfirmen, die im Auftrag von LEIPA innerhalb unseres Werkgeländes tätig werden. Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten. Diese Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter von LEIPA, wie Sicherheitsfachkraft, Sicherheits-, Abfall-, Umwelt- und Brandschutzbeauftragten, ist Folge zu leisten. Beachten Sie auch die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Nichtbeachtung der Betriebsordnung hat vertragliche Konsequenzen von Abmahnung bis zur Auftragsstornierung mit evtl. Werkverbot zur Folge.

3. Personaleinsatz

Als Auftragnehmer/Arbeitsverantwortlicher sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werkgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes sind.

Der Inhalt dieser Fremdfirmen- und Brandschutzordnung, ist Ihren Mitarbeitern und/oder von Ihnen beauftragte Subunternehmer nachweislich und aktenkundig zu unterweisen. Der Nachweis der durchgeführten Schulung ist den LEIPA Verantwortlichen auf Verlangen nachzuweisen.

Ihre Mitarbeiter haben die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen, welche Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung festgelegt haben (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Kopfschutz etc.). In Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Sollten Ihre Mitarbeiter und/oder von Ihnen beauftragte Subunternehmer bei Tätigkeiten auf dem LEIPA Werksgelände angetroffen werden, welche nicht in Übereinstimmung mit unseren Anforderungen einhergeht, werden diese vom Auftraggeber bzw. deren Mitarbeitern der LEIPA über den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung nachweislich geschult.

Für die Erbringung dieser Schulungsleistung, berechnen wir Ihnen pro geschulten Mitarbeiter 249,- Euro zzgl. gültiger Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird direkt mit Ihrer Rechnung in Abzug gebracht.

4. Arbeitsplatzgestaltung

Sie haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme sowie bei Beendigung ihrer Arbeit beim Auftraggeber/Auftragsverantwortlicher LEIPA zu melden. Halten Sie sich nur in den Werkbereichen auf, wie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werkgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Der Auftragnehmer hat sich vor jedem Arbeitsbeginn sowie nach Beendigung der Arbeiten bei den jeweiligen Anlagenverantwortlichen an- und wieder abzumelden. Bei der Anmeldung zur Arbeitsaufnahme, ist ein von zwei erhaltenen Besucherausweisen am Auftragsort abzugeben. Der abgegebene Besucherausweis kann nach Abmeldung der geleisteten Arbeiten wieder in Empfang genommen werden. Beim Verlassen des Werkes sind zwei Besucherausweise an der Pforte zurückzugeben.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufe mit Ihrem Auftraggeber ab.

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können.

Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jedoch freizuhalten.

5. Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot

Auf dem Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden.

Das Rauchen ist mit Ausnahme von gekennzeichneten Bereichen im gesamten Gelände verboten.

6. Parken von Fahrzeugen und benutzen der Verkehrswege

Auf unserem Werksgelände ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h bis maximal 30 km/h!

Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Weitergehende Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE/ADR) sind bei Gefahrguttransporten ebenfalls zu berücksichtigen.

Besondere Unfallgefahr besteht durch Rangierarbeiten der Werksbahn im Betriebsgelände. Schienengebundene Fahrzeuge haben Vorfahrt. Die Gleisfreiheit (2,5 m von Gleismitte) ist ständig zu gewährleisten.

Das Parken ist nur auf von Ihrem Auftraggeber zugewiesenen oder gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Das Befahren von Anlagenkellern, ist nur zum kurzzeitigen Be- und Entladen gestattet. Das Parken in den Anlagenkellern ist verboten.

Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist sicherzustellen, dass dieses kein Hindernis auf Flucht - und Verkehrswegen bildet und dass Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und zu Betriebseinrichtungen, die jederzeit erreichbar sein müssen, zugänglich bleiben. Das Parken vor Toren und Türen ist verboten.

Fahrzeuge sind grundsätzlich gegen eine unbefugte Benutzung zu sichern.

7. LEIPA Werkseigentum

Die Inanspruchnahme von Werkstätten der LEIPA durch Fremdfirmen darf nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

Eine Maschinenbenutzung erfolgt über schriftlichen Auftrag des Auftragnehmers an den Auftraggeber mit entsprechender Berechnung.

Für die erforderliche Facheignung, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine Einweisung in die spezielle Bedienung, obliegt Ihrem Auftraggeber.

8. Arbeits- und Baustellen/Hoch- und Tiefbauarbeiten

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Baucontainern, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperrn von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen unserer Genehmigung.

In Baucontainern mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein. Einspeiseorte für die Elektroversorgung werden Ihnen vom Auftraggeber zugewiesen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) müssen Sie sich bei den zuständigen Fachstellen unseres Hauses (Werksplanung/Technik - Ansprechpartner siehe Tabelle unter Punkt 19) über die Lage von Elektrokabeln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Öl-, Press-/ Arbeitsluft- oder ähnlichen Leitungen informieren.

Vor sämtlichen Ausschachtungsarbeiten innerhalb des Werksgeländes ist die Genehmigung in Form eines Schachtscheines einzuholen. Mit dieser Genehmigung werden die notwendigen Sperrungen, der Schutz, das Verfüllen und die Einmessungen festgelegt.

Die Einmessarbeiten durch einen Fachbetrieb gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten!

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Sperrungen aufzuheben / zu demontieren.

Vor dem Befahren von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten und dergleichen, in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist eine Freimessung durchzuführen und ein Erlaubnisschein auszufüllen. Werden diese Gifte ortsübergreifend freigesetzt, ist zusätzlich die Sicherheitsfachkraft und die Werkfeuerwehr (Ansprechpartner siehe Tab. unter Punkt 19) zu benachrichtigen.

9. Arbeitsmittel des Auftragnehmers

Die von Ihnen in die LEIPA mitgebrachten sowie verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein.

Weiterhin ist darüber eine Inventarliste zu führen und zur Kontrolle bereitzuhalten.

Gerüste müssen entsprechend der DIN 4420 aufgestellt werden und durch einen Freigabeschein gekennzeichnet sein. Nicht mehr benötigte sowie demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.

Der Einsatz von Holzleitern ist auf unserem Betriebsgelände grundsätzlich verboten, eine Ausnahme hier bildet ausschließlich das Malergewerk im Innerbereich (Büro/Flure etc.).

10. Krananlagen und Flurförderfahrzeuge

Die eigenmächtige Benutzung der LEIPA Krane, Hebebühnen und Flurförderfahrzeuge ist verboten. Sollten diese für Montagezwecke benötigt werden, so erfordert das jeweils die Absprache mit Ihrem Auftraggeber und eine Einweisung in die Bedienung durch Mitarbeiter des Bereiches Hebezeuge, mobile Geräte (HMG).

Alle Fahrzeuge, Krane, Hebebühnen oder Flurförderzeuge die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich beauftragt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist vor der Einweisung dem Auftraggeber vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Der Führerschein bzw. entsprechende Befähigungsnachweis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen, ohne eine dafür vorgesehene bauartgerechte Sitzgelegenheit, ist verboten.

11. Arbeiten mit thermischen Verfahren

Müssen Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschneiden, Auftauen, Heizen usw.) durchgeführt werden, so ist dies nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Es ist ein Erlaubnisschein durch den Bereichsverantwortlichen auszufüllen. Die strikte Einhaltung der aufgezeigten Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen ist die Voraussetzung für einen Beginn der geplanten Arbeiten. Der Auftraggeber entscheidet, ob entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und eventuell vorhandene Brandmelder bzw. Feuermeldescheifen deaktiviert werden müssen. Zur Sicherheit müssen Löschmittel stets griffbereit gehalten werden.

12. Spannungsführende Anlagen

Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter oder spannungsführender Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken.

Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich dem Fachbereich (Technik ETA - Ansprechpartner siehe Tab. Punkt 19) gemeldet werden.

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen sind verboten.

13. Medien: Gas, Dampf, Wasser oder Press-/ Arbeitsluft

Für diese Netze gelten sinngemäß die vorstehenden Punkte 9 bis 11. Bei Notwendigkeit der Abschaltung dieser Versorgungen ist unsere Technik (Ansprechpartner siehe Tab. Punkt 19) zu verständigen.

Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

14. Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdüner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc.! Diese Stoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch den Gefahrstoffbeauftragten (Ansprechpartner siehe Tab. Punkt 19) freigegeben wurden.

Die Freigabe ist unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind, mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen:

Hersteller

Produktname

Gefahrensymbole / Piktogramme / Signalwörter

Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze)

Sicherheitsratschläge (P-Sätze)

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Gebinden / Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU- Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Fachzulassung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben.

15. Umgang mit Abfällen

Während der in der LEIPA durchzuführenden Dienstleistung sind anfallende Abfälle in geeigneten Behältern sortiert gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu erfassen. Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind mit der Abteilung Umwelt (Ansprechpartner siehe Tabelle unter Punkt 19) vorab zu klären.

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle sauber verlassen werden. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle und entsprechend der geltenden Sicherheitsvorschriften erlaubt.

Hilfs- und Arbeitsstoffe, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Abfälle entsorgen Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Sämtliche Abfälle werden bei LEIPA verwogen, der Auftraggeber unterschreibt Abfallpapiere als Abfallerzeuger. Abrechnung nur gegen Nachweis. Die Abteilung Umwelt (Ansprechpartner siehe Tab. Punkt 19) der LEIPA erhält Kopien der entsprechenden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine/Übernahmescheine zu Ihrer Verwendung.

Demontiertes Altmetall (Schrott) ist dem Schrottverantwortlichen (Technik Ansprechpartner siehe Tab. Punkt 19) der LEIPA zu melden und wird den entsprechenden Schrottcontainern auf dem Werkgelände der LEIPA zugewiesen bzw. wird nach dem jeweils gültigen Arbeitsauftrag oder Dienstleistungsvertrag verfahren.

16. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich der Pforte zu melden:

Ausbruch eines Feuers,

Unfall mit Personenschaden sowie

Umweltschadensfälle.

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Fremdfirmen haben ab 20 Mitarbeitern einen eigenen Ersthelfer zu stellen.

17. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Im Werk besteht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen müssen von der Werkleitung genehmigt werden.

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Werkleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

18. Sicherheitsklausel

LEIPA haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen.

Sie stellen uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an uns herangezogen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

19. Wichtige Rufnummern und Handlungsabfolgen (bei Unfall, Feuer u. Notfall)

Funktion	Telefonnummer	
Notruf bei Feuer / Unfall / Notfall / Umweltschaden		
LEIPA Standort Schwedt	Werk Süd	Werk Nord
Notruf	49 3332 24 3116	+49 3332 24 3777
Pforte	Gate South	Gate North
Erreichbarkeit Pforte	24 Stunden / 7 Tage	06:00-22:00 Uhr
Mitarbeiter Pforte Gate South / Gate North	3120	3700
Sicherheitsfachkraft	3130	3725
Werkfeuerwehr	3133	3745
Leiter Umwelt	3150	3725
Bereich Umwelt / Beauftragter Gefahrstoffe	3152	3728
Werkplanung	3315	3315
Technik MTA	3330	3744
Technik ETA	3380	3755
Technik AMT	3320	3757
Betriebsbeauftragter für Abfall	3150	3572
Energiezentrale	3173	3547
Technik - Tiefbauarbeiten		

Unfall	Feuer	Notfall
Unfallstelle	Brandort	Schadensstelle
Meldung an Pforte	Alarmierung: Pforte / Druckknopfmelder	Schadensmeldung an Pforte / Bereich Umwelt
Erste Hilfe leisten	Brandbekämpfung	Sofortmaßnahmen



Werkleiter

Schwedt, den 04.01.2019

Aktenkundige Unterweisung der Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Angaben: Fremdfirma / LEIPA

Auftragnehmer / Arbeitsverantwortlicher (Fremdfirma)	
Name und Anschrift der Firma	
Verantwortlicher Ansprechpartner (Montageleiter - Auftragnehmer)	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
Berufsgenossenschaft (BG)	
Koordinator (wenn vorhanden)	
Ersthelfer (wenn erforderlich)	

LEIPA / Auftraggeber / Auftragsverantwortlicher	
Ansprechpartner (Bsp. BI, BL, AL)	Name:
	Telefon:
Baustellenkoordinator	Name:
Sicherheitskoordinator	Name:
Notrufe über Pforte Gate South:	(Feuerwehr / Polizei / Rettungsleitstelle): 3116
	vom Handy: 03332 243116

Unterwiesene und übergebene Unterlagen:

Betriebsordnung für Fremdfirmen: vom 04.01.2019

Brandschutzordnung für Fremdfirmen: vom 04.10.2016

LEIPA	Fremdfirma
durchgeführt:	
Datum / Name / Unterschrift	Datum / Name / Unterschrift

Teilnehmer der Schulungen zur LEIPA Fremdfirmenordnung

Schulungsinhalte:			
X	Allgemeine Hinweise	X	Arbeiten mit thermischen Verfahren
X	Personaleinsatz	X	Spannungsführende Anlagen
X	Arbeitsplatzgestaltung	X	Medien: Gas, Dampf, Wasser, Press-/Arbeitsluft
X	Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot	X	Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen
X	Verkehrswege und Parkordnung	X	Umgang mit Abfälle
X	LEIPA Werkseigentum	X	Meldung von Unfällen und Schadensfällen
X	Arbeitsplätze / Baustellen / Tiefbauarbeiten	X	Verpflichtung zur Geheimhaltung
X	Arbeitsmittel des Auftragnehmers	X	Sicherheitsklausel
X	Krananlagen und Flurförderfahrzeuge	X	Hygieneregeln PM 3 Grundlagen
X	Wichtige Rufnummern		

Teilnehmer in Druckbuchstaben		Fremdfirma	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
		Für die Erbringung einer Nachschulung wird Ihrem Unternehmen pro geschultem Mitarbeiter eine Gebühr von 249,- Euro netto zzgl. gültiger Mehrwertsteuer berechnet.	

Datum: _____

Name / Unterschrift: Schulungsleiter: _____

Diese Seiten ist nach Unterschrift rechtzeitig und vor Aufnahme der Arbeiten an den Auftraggeber bzw. die Abteilung Arbeitssicherheit/Umweltschutz der LEIPA Georg Leinfelder GmbH zu senden.